

V o r w o r t.

Eine hervorragende, in ihrer Art einzige Erscheinung der neueren Rechtspraxis ist der Oldenburg-Ventinet'sche Erbfolgestreit. Seit geraumer Zeit hat sich ihm, seines bedeutenden Objectes, der eigenthümlichen Verhältnisse der dazu gehörigen Herrschaft Knipphausen, der wichtigen Rechtsfragen und deren wissenschaftlicher Erörterung, seiner wechselnden Schicksale und einzelner Ereignisse wegen, nicht blos die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und Juristen, sondern selbst des größeren Publikums zugewendet. Die darüber im Druck erschienenen Schriften bilden bereits eine ansehnliche Literatur. Bald, kein Professor des Rechts, der sich nicht als Schriftsteller, Richter oder Konsulent damit befaßt hätte. Nachdem die Sache ungehörig in die Kategorie eines Civilprocesses hineingedrängt worden war, gelangte sie endlich, zuerst mit der Präjudizialfrage des hohen Adels, an die deutsche Bundesversammlung, die, wegen der zum Grund liegenden Verhältnisse, von Anfang an hätte angegangen werden müssen. In diesem Prozesse ist Alles singular, Stellung des Gerichts, Prozeßordnung, Verwechselung der Partheirollen; und doch liefert er zugleich ein belehrendes allgemeines Bild mancher Mißstände deutscher Rechtspflege.

Von nicht geringer Bedeutung ist der Ventinet'sche Fall für das deutsche Staatsrecht. Ein vorehelicher Sohn eines ehemaligen Oldenburgischen Bauernmädchens, den der leztregie-

rende Graf Bentinck für den seinigen erklärt, und durch spätere notorische Mißheirath legitimirt hatte, wurde von einigen, dabei interessirten Beamten in den faktischen Besitz der Bentinck'schen Herrschaften gesetzt, und spricht, dem legitimen Landesherrn gegenüber, das Recht der Nachfolge in dem Mediathundeslande von Knipphausen an. Statt die deutsche Bundesversammlung, die der rechtmäßigen Familie den Besitz von Knipphausen garantirt hatte, um Schutz gegen diese gewaltsame Verdrängung aus der Landesregierung anzurufen, wurde der Graf Bentinck durch mancherlei Umstände veranlaßt, den Prozeßweg einzuschlagen. Gesetz und Recht verhießen ihm hier eine schnelle und glückliche Fahrt: allein Beide sind bewegliche Schienen, die nicht gleiche Spur halten, die ein irrender oder gewissenloser Richter eng und weit legen kann; so daß sie zum Falle bringen, wo man es am wenigsten denkt.

Die Rechtsfakultät Jena hat in der Successionsfrage in erster Instanz in einem am 20. April 1842 publizirten Urtheil zu Gunsten des faktischen Besitzers erkannt. Sie hat mit diesem Erkenntniß, so verschieden auch die statistischen Verhältnisse zwischen Knipphausen und anderen Bundesländern sein mögen, ein, für das allgemeine deutsche Staatsrecht bedenkliches Präjudiz, in Betreff der Successionsfähigkeit in die Regierung eines deutschen Landes, ausgesprochen. Dieser Fall berührt also feindlich die Grundsätze der Legitimität. Der ruhige Uebergang der Regierung auf den rechtmäßigen Nachfolger, ist in einem Mediathundeslande, durch eine von den Beamten ausgeführte Bemächtigung des Landes und der Regierung zu Gunsten eines notorisch successionsunfähigen Prätendenten, unterbrochen und gehindert worden. An diese Begebenheit knüpfen sich interessante Rechtsfragen, besonders der Oldenburgischen Regierung gegenüber, welche zwar von Anfang an die persönliche Berechtigung

und Legitimation des faktischen Besitzers als „in hohem Grade zweifelhaft“ bezeichnet hatte, ihm aber dennoch die Ausübung landeshoheitlicher Rechte in der, unter oberherrlichen Schutz des Großherzogs von Oldenburg gestellten Bundesherrschaft Kniphausen bis auf weiter gestatten zu müssen glaubte; aus keinem anderen Grunde, als — weil er sich einmal in faktischen Besitz derselben befinde! Wieder einer jener Fälle der unrichtigen Anwendung des römischen Rechts auf deutsch- und staatsrechtliche Verhältnisse.

Die Theilnahme an der Bentinck'schen Sache ist mit dem, den hohen Adel der Familie anerkennenden Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 noch gestiegen. Mehrere für das deutsche Bundesrecht erhebliche Fragen sind hierdurch in Anregung gekommen. Auf den Grund eines behaupteten Einzelrechtes gestützt, hatte die Oldenburgische Regierung einem Majoritätsbeschlusse über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie nicht zustimmen zu müssen geglaubt, und daher, als Schutzherrschaft über Kniphausen und als Inhaberin der Landeshoheit über Barel, den auf Publikation jenes Bundesbeschlusses gerichteten Gesuchen nicht willfahrt. Die Publikationsfrage war hierauf beinahe zwei Jahre lang der Gegenstand von Verhandlungen, bis kürzlich die föderativen Gesinnungen S. K. Hoheit des Großherzogs die Publikation, wenigstens in der Herrschaft Kniphausen, zur Folge hatten.

Welchen Einfluß hat nun dieser Bundesbeschluß auf den erwähnten Erbfolgestreit? Welche rechtliche Wirkungen muß ihm der Richter beilegen? Kann der faktische Besitzer der Oldenburg-Bentinck'schen Herrschaften, seinen Geburtsverhältnissen nach, noch länger in der, ihm nur bis auf weiter gestatteten Ausübung von Hoheits- und Regierungsrechten belassen werden? Ist ihm die Fortführung des Gräflichen Titels ferner zu gestatten?

Durch diese neu erwachsenen Streitfragen sind die älteren des Prozesses z. B. über Gewissensehe, Successionsunfähigkeit der Mantelkinder in Lehnen und deutsche Familienfideicommissse, Natur der Erblehen u. s. w. mehr in den Hintergrund gedrängt worden.

So groß indessen auch das Interesse an diesem Erbfolgestreit ist, so herrscht doch im Allgemeinen so viel Unkenntniß über Entstehung, Fortgang und gegenwärtige Lage desselben, daß eine genauere Nachricht auch einem weiteren Leserkreise nicht unwillkommen sein dürfte. Eine zusammenhängende Darstellung der sämmtlichen Streitverhältnisse fehlt gänzlich. Die Mittheilungen in verschiedenen Zeitschriften und Nachschlagewerken sind meistens zu dürftig, um daraus eine deutliche Vorstellung zu gewinnen; auch reichen sie nur bis zum Jenaer Spruch. Seit dieser Zeit ist wenig von dem weiteren Fortgang der Sache dann und wann bekannt geworden. Und doch bietet, neben der Frage des hohen Adels und dem darüber ergangenen Bundesbeschlusse, gerade das Jenaer Erkenntniß den meisten Stoff zu allgemeineren Betrachtungen. In dem schriftlichen Verfahren, in der richterlichen Kollegialverfassung, in der Mittheilung von Urtheilsgründen ist man gewohnt, die Garantie einer gründlichen und nichts übersehenden, in der Aktenversendung an eine Rechtsfakultät die Garantie einer wissenschaftlichen und unbefangenen richterlichen Prüfung zu finden. Hier ist nun ein Fall, in welchem eine ausführliche schriftliche Verhandlung dem Richterspruch voranging, und gründliche Druckschriften gegen eine flüchtige Beurtheilung zu schützen schienen, in welchem eine deutsche Rechtsfakultät, unter Ernennung eines Referenten und Korreferenten zu erkennen hatte, jahrelang an dem Urtheil gearbeitet und zuletzt Entscheidungsgründe, die einen dicken Octavband füllten, geliefert wurden, ein Fall, dessen Wichtigkeit und öffentliches Interesse jedes Mitglied des Spruchkollegs zu einer selbst-

ständigen und genauen Prüfung aufforderte; und bei welchem zuletzt dennoch mehrere der wichtigsten aktenmäßigen Thatsachen und Beweisgründe unbeachtet, und in den Entscheidungsgründen durchaus unbesprochen blieben. Erklärlich ist ein solches Uebersehen nur durch das, einer mangelhaften Relation geschenkte kollegialische Vertrauen; wodurch der Zweck der Kollegialjustiz so häufig verfehlt wird. Gegen die Allgewalt des Referenten kann eben nur ein mündliches, nach Umständen mit einem schriftlichen sich verbindendes Schlussverfahren schützen, und Oeffentlichkeit, die sicherste Kontrolle.

Was den Prozeß betrifft, so ist derselbe weder verwickelt, noch macht seine Entscheidung große Schwierigkeiten. Nur die vielen eingemischten Nebenfragen, oder nur ganz eventuell in Betracht kommenden Gründe, von denen allerdings mehrere zu den schwierigsten und am breitesten getretenen Kontroversen gehören, die bisher ein Jahrhundert dem anderen überlassen hat, haben die Sache weitläufig gemacht. Man braucht aber eigentlich nur zwei Gesichtspunkte, oder auch nur einen oder den andern derselben, fest zu halten, um bald zu erkennen, auf wessen Seite das Recht sei; nämlich: erstens, den hohen Adel der Grafen von Aldenburg-Bentink, und zweitens, das Aldenburgische Familienrecht. Nach dem alten unstreitigen Recht des deutschen hohen Adels ist der faktische Besizer, bei seiner notorischen Unebenbürtigkeit, nach seinem eigenen, in Prozeßschriften ausgesprochenen Eingeständnisse, der Bentink'schen Familienrechte nicht theilhaftig. Die Wichtigkeit, welche dadurch die Frage des hohen Adels für den Bentink'schen Prozeß erhielt, hat die Familienstatuten, so wie die den Beklagten nach seinen Geburtsverhältnissen ausschließende Absicht des Stifters des Aldenburg-Bentink'schen Familienfideikommisses einigermaßen in Vergessenheit gebracht. Man ist in neuerer Zeit

geneigt, den ganzen Prozeß einzig und allein vom hohen Adel sich abhängig zu denken. Wir glauben daher die Aufmerksamkeit vorzüglich auf Membr. 5. des fünften Abschnitts dieser Geschichte leiten zu müssen; woselbst die für den gegenwärtigen Prozeß entscheidenden Punkte des Aldenburg-Bentink'schen Familienrechts in der Kürze bezeichnet worden sind. In den Zenaer Urtheilsgründen sind dieselben in auffallendster Weise gänzlich unerwähnt gelassen worden; so daß derjenige, der sie aus den Schriften der Partheien in ausführlichen Erörterungen kennt, zu seinem nicht geringen Erstaunen in den Urtheilsgründen vergeblich nach ihnen sucht. Wie manche Athleten nur Diejenigen zum Wettkampfe zulassen, mit denen sie leicht fertig zu werden glauben; so ist auch in jenen Urtheilsgründen unter den zu bekämpfenden Gründen des Klägers eine bequeme Auswahl getroffen worden. Man fragte im Sande, und ließ die Steine liegen.

In neuester Zeit, während des Druckes dieser Geschichte, hat nun auch Herr Hofrath Welcker das Wort, und zwar für den Beklagten, ergriffen. Mit aller Achtung für den Geist und die vaterländische Gesinnung des berühmten Herrn Verfassers haben wir seine allarmirende Schrift zur Hand genommen; fanden aber eine so einseitige und wenig gerechte Beurtheilung, daß das Vertrauen zu unserer Sache durch dieselbe nur gewinnen konnte. Wir geben gern die große Formgewandtheit zu; gestehen auch, daß diese Schrift mit der bekannten Rednergabe des Herrn Verfassers vorgetragen, bei einem größeren Publikum bedeutenden Eindruck machen möchte. Wie klingt Das nicht, wenn es mit voller Stimme durch den Saal schallt: Sklaverei, blinde Unterwerfungspflicht unter tyrannische Gewalt, höchste Gewaltentscheidung, grundvertragswidrigster Willkürbeschuß, Widerstandsrecht des Volks gegen verfassungswidrige Willkür, freyler Uebermuth, Reich des Dalei Lama, rechtlose Räuberhorden,

urdeutsches Rechts- und Freiheitsgefühl, Todtschlag des Rechts u. s. w.! — Und solche Reize sollten nicht durchschlagen? Der Erfolg kann nicht ausbleiben. — Bravo! Hurrah! Welcker hoch! —

Wir haben aber nicht den Redner und verklingende Worte, sondern das Buch vor uns, mit schwarzen, unverwischbaren Lettern auf weißem Papier. Der Aufforderung des Herrn Welckers gemäß soll man es scharf prüfen. Die gelindeste Prüfung zeigt aber schon zahllose Widersprüche, Irrthümer, Umgehungen, Unrichtigkeiten. Die Welcker'sche Schrift bedarf, um sich der Wahrheit zu nähern, wenigstens hundert Berichtigungen. Damit diese Behauptung nicht für eine leere gelte, sind bei der Anzeige dieser Schrift in unserem Verzeichnisse der ganzen Bentinck'schen Literatur (Anhang Zif. IV.) vorläufig als Probestück nur zwei und zwanzig Mißgriffe, die sich Herr Welcker gleich auf den ersten elf Seiten zu Schulden kommen ließ, bemerkt gemacht worden; wobei aber keineswegs Alles erschöpft, sondern blos Dasjenige gewählt wurde, dessen Berichtigung nur ein paar Worte kostet. Die Redlichkeit des Herrn Hofraths Welcker dabei wird indessen Niemand bezweifeln; es sei denn ein Mann, der, anderer Meinung wie er, mit ihm die Eigenthümlichkeit theilte, in jeder, von der seinigen abweichenden Ansicht Unredlichkeit und Verrath zu wittern.

Die Erklärung seines feindlichen und ungerechten Auftretens gegen den Kläger und Alle, welche es mit demselben halten, scheint darin zu liegen, daß man ihm auf geschickte Weise dessen Sache als eine, seinen bekannten politischen Ansichten entgegengesetzte darzustellen wußte. Nachdem er einmal in derselben „falsche despotische, legitimistische und aristokratische Neigungen,“ bei denen man durch Schmeicheleien Hülfe gesucht haben soll, gefunden zu haben glaubte, war sein

politischer Haß entflammt; die Verläumdung hatte nun bei ihm Zutritt, und bethörter Glaube ließ ihn die ungeprüfsten Anschuldigungen ausstoßen. J. B. sagte er am Schlusse seiner Vorrede: man habe die richtenden Universitätsgelehrten auf empörende Weise herabzusetzen¹⁾, zu lähmen und einzuschüchtern gesucht. Und neben diese ganz grundlose Anklage stellt Herr Welcker, wie dies religiösen und politischen Freiheitsmännern so häufig widerfährt, in naivster Weise, den eigenen Terrorismus, indem er erklärt: bei jedem würdigen Richter führe jedes Gefühl von Ehre und Achtung des Rechts unfehlbar zum Schutze des guten und klaren Rechts des Beklagten!

Redlich ist die Absicht des Herrn Welcker gewiß; er glaubt einer guten, d. h. einer mit seinen antiaristokratischen und antiföderativen Tendenzen harmonirenden Sache zu dienen. Diese Sache ist ihm zugleich eine erwünschte Gelegenheit, seine gegen die Autorität des Bundes aufwiegelnden Grundsätze, in denen sein Patriotismus nun einmal Deutschlands Freiheit sieht, nicht nur zu predigen, sondern ihnen auch eine praktische Geltung zu verschaffen. Die hierbei der Souveränität des Großherzogs von Oldenburg gespendeten Sirenenworte stempeln aber die Bentinck'sche Frage für Alle, die das Wohl der deutschen Fürsten, wie des deutschen Volkes in der Einheit und Kraft des Bundes, in der Aufrechthaltung der Legitimität auch im kleinsten Bundesgebiete erkennen, zu einer Prinzipienfrage von hoher Bedeutung.

1) Meinte er damit die Kritik der Zöpfl'schen Schriften, so ist dieselbe mild gegen die Weise, wie sich Herr Zöpfl über Professor Vollgraff aussprach. Meint er aber etwa Aeußerungen über das Verfahren der Jenaer Rechtsfakultät, so ist die Anführung von Thatfachen nichts Empörendes, wenn diese selbst nicht empörend sind.

Bei aller seiner redlichen Ueberzeugung greift jedoch Herr Hofrath Welcker in seiner Schrift auch zu solchen Mitteln, die seinem Karakter nicht zu entsprechen scheinen. In seinem Vorwort z. B. versichert er, daß er keine Gegengründe des Klägers, die irgend eine Prüfung verdienen, und nicht als bereits völlig beseitigt angesehen werden dürfen, außer Augen gelassen zu haben glaube. Nun geben zwar die, in diesem Sage ausgezeichneten Worte einen weiten Spielraum; und es ist bequem, statt eines Eingehens auf lästige Gründe, sich damit zu helfen, daß man, wie Herr Welcker, es für unnöthig erklärt, darüber noch ein Wort zu verlieren: allein ein ganzliches Uebergehen der erheblichsten Punkte, z. B. der Familienstatuten, ferner der Anerkennungsurkunden über die reichsständische Eigenschaft der Familie zur Zeit des Reichs, und den Uebergang der Albenburgischen Rechte auf die weibliche Linie Bentinck, endlich das Uebergehen der jeden Zweifel ausschließenden Beweise über die leere Erbdichtung der behaupteten Gewissenshe; Alles dieses verräth zu deutlich, eines Theils, daß seine rechtliche Ueberzeugung eine vorgefaßte, in politischen Antipathieen wurzelnde ist, anderen Theils, daß er an seine Arbeit mit der Absicht einer Vertheidigung und Anklage, nicht mit der einer unbefangenen Erwägung ging. Ist es etwa (um aus der Menge nur ein paar Beispiele anzuführen) ein Zeichen einer redlichen Prüfung oder Erörterung, daß Herr Welcker meiner Ansicht über den Begriff des hohen Adels den Schein einer fast isolirten gibt, und verschweigt, daß außer Heffter, Hye, Martin, Neumann, Vollgraff, auch Bauer, Mühlbruch, Mittermaier, Wilda, Wolf, H. Zacharia, sie theilen? daß er die Tausen des Beklagten und seiner Brüder als Tausen rechtmäßiger Kinder bezeichnet, während der älteste ausdrücklich als uneheliches Kind in das Taufregister eingetragen

worden ist? daß er, um eine nationale Abneigung gegen den Kläger zu erregen, beständig von den englischen und holländischen Grafen *Ventink* spricht, während zwei der Geschwister Deutsche von Geburt sind, ihre Jugend in Barel zubrachten, der Älteste in Göttingen studirte, zwei derselben mit deutschen Frauen vermählt sind, und sie mit ihrer Familie Barel nur wegen des unsittlichen und anstößigen Verhältnisses des letztverehelichten Grafen mit der *Sara Berdes* verlassen mußten?

Mit dieser Geschichte des *Ventink'schen* Erbfolgestreitiges glaube ich eine Pflicht zu erfüllen, ohne daß man mir den Vorwurf wird machen können, Privatsachen, welche deutsche Zucht und Sitte gern innerhalb der vier Wände läßt, auf die Straße gezogen zu haben. Die *Ventink'sche* Sache ist von Anfang an, mit der ersten, zu Gunsten des Beklagten verfaßten *Klüber'schen* Schrift, öffentlich besprochen worden. Die Gegenpartie war es, die zuerst vor das Publikum trat. Dem Beispiele wurde auf klägerischer Seite gefolgt; doch suchten beide Theile mehr auf einen engeren juristischen Leserkreis, als auf die große Menge zu wirken. Nur bei einzelnen Veranlassungen kam dann und wann eine Nachricht in die öffentlichen Blätter. Seitdem sich aber Herr Professor *Böpl* zu Heidelberg der Sache des Beklagten gewidmet hat, ist es anders geworden. Seine Abhandlungen im Jahr 1845 waren kaum erschienen, so folgten ihnen auch auf der Stelle die übertriebenen Anpreisungen in den Zeitungen nach, so daß man sich genöthigt sah, scharf zu entgegnen. Darauf trat wieder Stille ein; bis in letzter Zeit, vorzüglich in Artikeln aus Heidelberg und vom Neckar, der Lärm von Neuem begann²⁾. Hefster,

2) Mit welcher Unredlichkeit aber dabei verfahren wurde, mag unter Anderem Folgendes beweisen. Hofrath *Welcker* sagt in seiner

Sye, Jordan, Martin, Mühlenbruch, Neumann, Vollgraff, Wilda, Zachariä u. A. m., Männer, deren Ansehen unbestritten ist, hatten sich in gediegenen Werken und Gutachten, von denen die meisten bekannt wurden, zu Gunsten des Klägers ausgesprochen, ohne daß die Zeitungen ihrer erwähnt hätten. Kaum aber, daß vor einigen Wochen Herr August Boden, dessen Talent und Verdienst übrigens nicht zu nahe getreten werden soll, sechs Druckseiten über seine Jugenderinnerungen von mehreren bei der Bentinck'schen Sache beteiligten Personen geschrieben hatte, so las man auch gleich in der Nachener Zeitung u. s. w. einen Artikel mit der Aufschrift: Boden über den Bentinck'schen Prozeß. — Hört! Hört! — Die Schrift des Herrn Hofraths Dr. Welcker war noch nicht erschienen, so wurde sie schon mit verschwenderischem Lobe angekündigt, und ein älteres Gutachten von Eichhorn, dem ein unvollständiger Thatbestand zum Grunde lag, nach dessen Ergänzung dasselbe dem Beklagten nicht einmal günstig gewesen sein würde, ward natürlich ganz besonders benutzt.

Hätte sich das Gerede nur auf die juristische Seite beschränkt, so würde es uns nicht kümmern; denn auf das Urtheil der Sachverständigen hat dergleichen keinen Einfluß. Man beab-

neuten Schrift über den Bentinck'schen Erbfolgestreit S. 23: „Leider selbst Martin und Jordan ließen ... sich täuschen und stimmten hier mit Herrn Neumann und Vollgraff und dem Anwalte Herrn Tabor zusammen.“ — In Nr. 211 der Bremer Zeitung wird in einem Artikel vom Neckar über die Welcker'sche Schrift berichtet, und obige Stelle, mit Allegationszeichen, also mitgetheilt: „Leider selbst Martin und Jordan ließen sich täuschen, und stimmten mit Männern, wie Herr Tabor, überein.“ Also auch ein gefälschtes Citat, um den Welcker'schen Worten eine geringschätzende Färbung zu geben.

sichtigte aber zugleich die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, naiv genug erklärend, daß man ein Geschrei erheben wolle; man wirft der klägerischen Seite Intriguen, unrechtliche Manöuvre und dergleichen vor, und will die Sache des Beklagten im Glanze der Moralität und Sittlichkeit erscheinen lassen. Dies Alles nöthigt zu Aufklärungen, mit denen man seither rücksvoll genug zurückhielt. Ein einfacher Bericht der Thatsachen wird zeigen, ob die Sachführer des Beklagten Ursache haben, die Bentinck'sche Angelegenheit vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehen, und ob sie nicht besser gethan hätten, bei ihren Erörterungen darüber die Moralität ganz unberufen zu lassen.

Indem ich es auf mich genommen habe, neben jener Anschuldigung und Selbstpreisung, auch die Wahrheit zum Worte zu bringen — und in dieser Beziehung fordere ich jede Kritik gegen mich heraus, wie ich denn auch ganz allein auf eigene Verantwortung diese Geschichte veröffentliche — kann ich mir das Bedenkliche dabei nicht verhehlen. Jedes Unrecht hat seinen Urheber und Vertreter und die Bentinck'sche Familie hat dessen seit zwölf Jahren so großes und von so manchen Seiten her erlitten, daß dessen Beleuchtung nicht Wenigen unangenehm kommen dürfte. Es handelt sich nicht blos um den Beklagten und seinen Anhang: auch über das Verhalten einer, mit Recht allgemein gepriesenen Regierung, eines geachteten Gerichtshofes, einer sonst angesehenen Rechtsfakultät ist in der Bentinck'schen Sache viel Unerfreuliches zu berichten; man ist genöthigt, mit einer treuen Erzählung gegen Männer von Ansehen, Ruf und Wissenschaft aufzutreten. Dazu liegt der Muth in dem Bewußtsein sachwalterischer Pflicht; in dem Glauben an die Macht des Rechtes und der Wahrheit.

Bei dieser schweren Pflichterfüllung war aber das Bestreben auf möglichste Schonung der Persönlichkeiten gerichtet. Nur auf die erheblicheren, mit der Ventinck'schen Angelegenheit in enger Verbindung stehenden Thatsachen beschränkte man sich, und griff bei diesen, wo es anging und das Interesse der Sache, der man dient, es zuließ, gern nach der mildesten Beurtheilung. Bei Vielem war es allerdings schwer ohne Aufregung davon zu reden und es kostete bisweilen Mühe, den ruhigen und gemäßigten Ton, den man sich vorgenommen hatte, nicht zu verlieren. Doch hoffe ich in dieser Beziehung eine Anerkennung zu finden, und das Zeugniß zu erhalten, Ausdrücke wie sie sich die Gegner, namentlich Herr Welcker und Zöpfl in ihren Schriften gestatteten, möglichst vermieden zu haben.

Eins ist mir bei dieser Mittheilung besonders leid: daß ich nämlich durch die über alle Begriffe kühnen Behauptungen der Schriftsteller des Beklagten, in Betreff der Geburts- und Eheverhältnisse der Dame Sara Margaretha Gerdes genöthigt wurde, die Unwahrheit und Lächerlichkeit jener Behauptungen in volles Licht zu stellen. Nachdem in der ersten Prozeßschrift das Märchen der Gewissensehe vollständig enthüllt worden war, nachdem der Beklagte die Ueberzeugung hatte gewinnen müssen, daß er mit jenem falschen Atteste nie und nimmer durchbringen würde, hätte ihm kindliche Rücksicht für seine Mutter gebieten sollen, die ihm gemachten vortheilhaften Vergleichsanerbietungen (M. s. Abschnitt VIII.) unverzüglich anzunehmen, um jene anstößigen Geschichten je eher je besser in Vergessenheit begraben zu sehen. Man hätte dann die Gewissensehe unangegriffen, und den Beklagten als ehelichen Sohn gelten lassen können. Er hätte eine ehrenvolle Stellung durch die Zustimmung der Agnaten erlangt. Dieser Weg wurde aber verschmäht, entweder weil es sich weniger um den Beklagten

als um das Interesse seiner Beamten handelte; oder weil man durch Prozessiren etwas mehr zu erlangen hoffte. Nur behauptete man dann nicht, der Beklagte sehe den Prozeß als Ehrensache an. Wie es sich damit verhalte, läßt sich daraus entnehmen, daß der Oldenburgische Kabinettsbeschluß, der ihn als Legitimierten bezeichnete, trotz dieses Kleckses, dankbar angenommen wurde, weil er den Besitz sicherte, und daß die Jenaer Urtheilsgründe, die seine uneheliche Geburt aussprachen, in Sammet und Gold gebunden, ausgetheilt wurden!

Was hier gegeben wird, ist ein geschichtlicher Umriss; gründliche rechtliche Erörterungen darf man also nicht erwarten. Die Rechtsfragen wurden nur in so fern als sie zum Verständniß der Geschichte dienen, und so weit als es nöthig war, um wenigstens das Urtheil auf die eigentlichen Hauptpunkte hinzuleiten, berührt. Gegen die letzten Anstrengungen der beklagten Parthei sind spezielle Widerlegungen zu erwarten. Demjenigen aber, welchen der Welcker'sche Namen imponiren sollte, möge noch zur Nachricht dienen, daß dagegen ein Name, der jenem in keiner Beziehung nachsteht, in die Wagschale gelegt werden kann, der des Herrn Geheimen Justizrathes und Professors Dr. von Mohl in Heidelberg, der sich in Beziehung auf Bedeutung und Wirkung jenes Bundesbeschlusses ganz entschieden für die Ansicht von Heffter, Martin, Jordan u. s. w. ausgesprochen hat.

